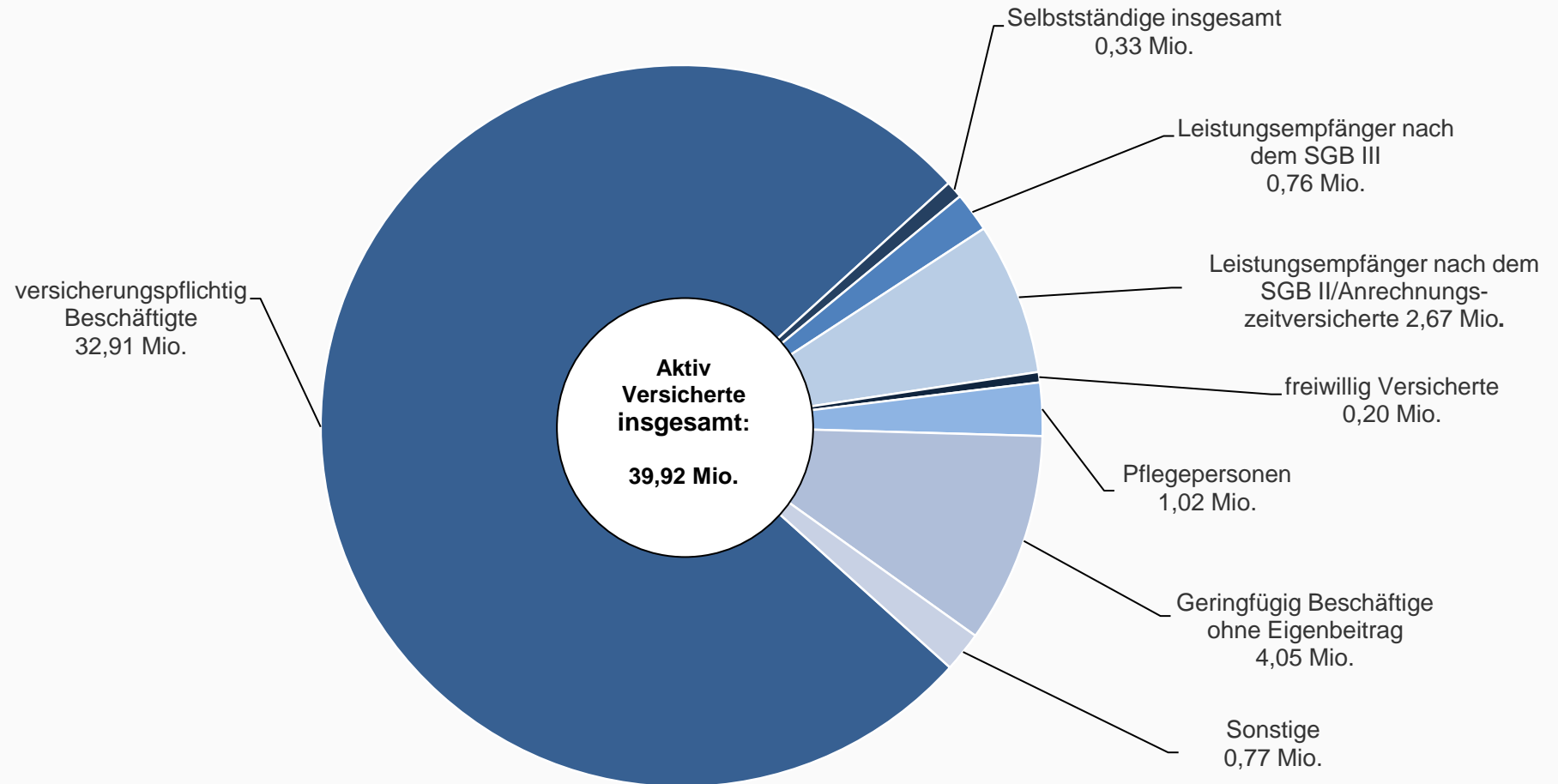


■ **Struktur der aktiv Versicherten in der GRV 2022**
in Mio. (mit Mehrfachnennungen), Deutschland, am Jahresende



Mehrfachnennungen, Prozentuierung nicht möglich
 Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2024), Statistikportal

Struktur der aktiv Versicherten in der Gesetzlichen Rentenversicherung Ende 2022

Bei den knapp 40 Mio. aktiv Versicherten, die die Gesetzliche Rentenversicherung für das Jahresende 2022 ausweist, handelt es sich weit überwiegend um die abhängig beschäftigten Arbeiter*innen und Angestellten, die mit wenigen Ausnahmen der Versicherungspflicht unterliegen. Der mit der Bismarck'schen Sozialversicherungsgesetzgebung angelegte Charakter der Rentenversicherung als Arbeitnehmersversicherung ist unübersehbar. Zwar sind auch Beamt*innen abhängig beschäftigt, für diese Beschäftigtengruppe existiert jedoch eine eigenständige Altersversorgung (Beamtenversorgung).

Allerdings reicht der Kreis der Pflichtversicherten mittlerweile auch über die Arbeitnehmer*innen hinaus. Pflichtversichert sind insbesondere

- Lohnersatzleistungsempfänger der Bundesagentur für Arbeit (Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Unterhaltsgeld) und der Gesetzlichen Krankenversicherung (Krankengeld). Für Empfänger von Arbeitslosengeld II, jetzt Bürgergeld (Hartz IV) werden allerdings keine Beiträge an die Rentenversicherung (mehr) gezahlt; sie gelten aber als Anrechnungszeitversicherte;
- einzelne Gruppen von Selbstständigen (so u.a. Handwerker, Künstler und Publizisten, Hausgewerbetreibende, arbeitnehmerähnliche Selbstständige) und Pflichtversicherte auf Antrag;
- Mütter oder Väter während der Elternzeit;
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen; die Zahl hat seit den Leistungsausweitungen der Sozialen Pflegeversicherung erheblich zugenommen (vgl. [Abbildung VIII102](#));
- Personen im Bundesfreiwilligendienst und im freiwilligen sozialen Jahr.

Zu den aktiv Versicherten zählen neben den Pflichtversicherten auch

- die freiwillig Versicherten, deren Zahl mit 200.000 Personen allerdings seit vielen Jahren sehr niedrig liegt. Dies betrifft im Wesentlichen Selbstständige, die freiwillig den Schutz der Rentenversicherung suchen. Gleichwohl handelt es sich hier nur um eine Minderheit der insgesamt 3,7 Mio. Selbstständigen (vgl. [Abbildung IV.69](#)), die weit überwiegende Mehrheit der Selbstständigen steht außerhalb der Rentenversicherung.
- die o.g. Anrechnungszeitversicherten, die Sozialleistungen nach dem SGB II beziehen. Deren Zahl liegt deutlich oberhalb der Zahl derer, die die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (SGB III) beziehen. Hier übernimmt die BA die Beitragszahlung (auf einem abgesenkten Niveau).

- die versicherungsfreien geringfügig Beschäftigten. Zwar herrscht im Grundsatz Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Rentenversicherung, auf Antrag ist aber eine Befreiung von der Versicherungspflicht möglich (opt-out Regelung). Wie die Daten zeigen, entscheidet sich die Mehrheit der geringfügig Beschäftigten nach wie vor dazu, von der opt-out-Regelung Gebrauch zu machen und die pflichtmäßigen Pauschalabgaben der Arbeitgeber nicht durch einen (geringen) Eigenbetrag zur Rentenversicherung aufzustocken. Dies sind im Jahr 2022 über 4 Mio. Personen. Einen Eigenbeitrag leisten hingegen 1,3 Mio. Beschäftigte. Die große Mehrheit der ausschließlich geringfügig Beschäftigten erwirbt damit nach wie vor keine rentenbegründenden und -steigenden Ansprüche, auch wenn die Arbeitgeber Beiträge zahlen.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen aus der Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung.